

Angebotsblatt für Los 1 zur

Fax-Nr.: 0361/564 - 2702

„Ausschreibung Netzverluste 2026 für das Netzgebiet der SWE Netz GmbH“

Tag der Ausschreibung: 28.05.2024

Abgabezeitpunkt bis: 11:00 Uhr

Kontaktdaten des Anbieters	
Firmenname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Name Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Fax Nummer*	
E-Mail Adresse	
EIC Code des Lieferbilanzkreises	

Angebot für die Lieferung von Verlustenergie (Langfristkomponente) für das Lieferjahr 2026 basierend auf dem von SWE Netz GmbH vorgegebenen Fahrplan.

Das Angebot wird zu den Konditionen des bestehenden Liefervertrages wie folgt abgegeben:

Los Nr.	Referenzzeitraum	Lieferzeitraum	Liefermenge	Produkt
1	01.07.2024 – 30.06.2025	01.01.2026 – 31.12.2026	31.364,4 MWh	Fahrplanlieferung auf Stundenbasis

Lieferpreis = $\frac{\text{a}}{\text{a}} \cdot \text{DEBY Cal-26} + \frac{\text{b}}{\text{b}} \cdot \text{DEPY Cal-26} + \frac{\text{C}}{\text{C}}$
 (a und b mit bis zu 5 Nachkommastellen, C mit bis zu 4 Nachkommastellen)

Mit:

DEBY Cal-26 Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für PhelixDE Baseload Year Futures Cal-26

DEPY Cal-26 Mittelwert der Settlementpreise der EEX im Referenzzeitraum für PhelixDE Peakload Year Futures Cal-26

C Konstante in EUR/MWh

Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Basis der veröffentlichten durchschnittlichen Settlementpreise der EEX für Base und Peak Cal26 (DEBY Cal-26, DEPY Cal-26) des Vortags der Ausschreibung.

 (Ort, Datum)

 (Stempel, Unterschrift)

Vergabeentscheidung:

- Der Zuschlag zu oben genanntem Angebot wurde durch die SWE Netz GmbH erteilt.
 Der Zuschlag zu oben genanntem Angebot wurde **nicht** durch die SWE Netz GmbH erteilt.

 (Ort, Datum)

 (Stempel, Unterschrift)

*) Die Zuschlagserteilung erfolgt an diese Faxnummer

Eigenerklärung VO-2022-833 – Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen

Mit der Angebotsabgabe ist die Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben. Ohne Abgabe der Eigenerklärung ist eine Berücksichtigung im Vergabeverfahren **nicht** möglich.

Bieter:

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers: _____

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften:

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

- (1) *Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:*
- a) *russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
 - b) *juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,*
- auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für*
- a) *den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
 - b) *die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
 - c) *die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
 - d) *die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*
 - e) *den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*
 - f) *den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*
- (3) *Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.*
- (4) *Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.*

*) Die Zuschlagserteilung erfolgt an diese Faxnummer